

Landwirtschaftspraktikanten im Jahr 2023

Merkblatt für Betriebsleiter

1. Dauer des Praktikums und Probezeit. Das Praktikum dauert max. 4 Monate. Die Probezeit beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit dem Antritt der Arbeitsstelle. **Arbeitsbeginn:** der Stellenantritt darf erst nach Erhalt der Bewilligung erfolgen. Der Arbeitgeber wird von der Vermittlungsstelle über das Datum der Einreise des Praktikanten informiert. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit soll eine allfällige Kündigung des Arbeitsvertrages mit der Vermittlungsstelle abgesprochen werden. **Abreise:** meistens 2-3 Tage vor Ablauf des Visums oder nach Absprache mit dem Arbeitgeber (z.B. bei Bezug der Ferien zum Praktikumsende). Eine verfrühte Abreise muss aber zwingend vorab der Vermittlungsstelle gemeldet werden. Für das Anstellungsverhältnis gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.

2. Aufgaben des Arbeitgebers nach der Einreise. Innerhalb weniger Tage nach Einreise des Praktikanten sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Anmeldung bei der Krankenkasse: Wir empfehlen eine Globalversicherung bei der Agrisano beim St. Galler Bauernverband abzuschliessen. Die Globalversicherung beinhaltet Krankenkasse, Krankentaggeldversicherung, BVG und NBU. Tel. 071 394 60 17
- Anmeldung für einen AHV-Versicherungsausweis
- Die Ermächtigung zur Visumerteilung gilt als Aufenthaltsbewilligung (deshalb ist keine Anmeldung des Praktikanten auf der Gemeinde erforderlich)

3. Stellenmeldepflicht. Sollten Praktikumsstellen im Ausnahmefall beim RAV angemeldet werden müssen, werden wir dies dem Arbeitgeber vorab mitteilen damit er die entsprechenden Massnahmen treffen kann.

4. Praktikantenlohn. Der monatliche Lohn der Praktikanten setzt sich wie folgt zusammen:

Bruttolohn	CHF	2'695.00
Abzüglich Kost und Logis (Naturallohn)	CHF	990.00
Brutto Minimallohn	CHF	1'705.00

Der Nettolohn ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeld, Unfallversicherung, Pensionskasse, Steuern). Sie erhalten einen allgemeinen Arbeitsvertrag für Ihren Praktikanten, bitte die genauen Abzüge den aktuellen Prämien anpassen (z.B. Krankenkasse).

Lohnabrechnung: **Der Nettolohn muss monatlich am Ende des Monats ausbezahlt werden.** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Überzeit-, Ferien- und Freizeitkontrolle zu erstellen, die vom Arbeitgeber und dem Praktikanten zu unterzeichnen ist. Lohnabrechnungsblöcke, die diese Aufgabe erleichtern, sind beim Bauernverband in Flawil (Tel. 071 394 60 10) erhältlich. Es dürfen keine Kautionen oder Sicherheitsbehalte vom Lohn abgezogen werden. Die Praktikanten sind im Kt. SG bei einem Bruttojahreslohn von insgesamt weniger als CHF 14'000.00 von der **Quellensteuer** befreit. Das entsprechende Gesuch wird von der Vermittlungsstelle eingereicht. In Kantonen, in denen die Praktikanten quellensteuerpflichtig sind, wird diese vom Arbeitgeber entrichtet (z.B. im Kt. TG). Die Anzahl der Praktikanten pro Betrieb darf gemäss Weisungen des Bundesamts für Migration nicht mehr als einen Viertel des gesamten Personalbestandes ausmachen (max. 5 Praktikanten).

5. Ferien- und Überstunden. Bei Bedarf kann der Praktikant Überzeit leisten. Diese wird mit gleich langer Freizeit oder längeren Ferien kompensiert oder die Überstunden werden mit einem Zuschlag von mindestens 25% ausbezahlt. Der Arbeitgeber entscheidet, ob die Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden. Ob Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden soll vorab dem Praktikanten mitgeteilt werden.

6. Mahlzeiten, die nicht im Betrieb eingenommen werden, sind mit dem Monatslohn auszuzahlen. Sorgen die Praktikanten selbst für das Essen, ist dieser Anteil des Naturallohnes mit dem Lohn auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat dem Praktikanten für an Freitagen und in den Ferien nicht bezogenen Verpflegungen eine Entschädigung auszuzahlen.

Unterkunft pro Tag: 11.50/Monat 345.00

Morgenessen pro Tag: 3.50/Monat 105.00

Mittagessen pro Tag: 10.00/Monat: 300.00

Abendessen pro Tag: 8.00/Monat 240.00

7. Arbeitszeit, Freizeit- und Ferienanspruch

Die gesetzliche Arbeitszeit im Kt. St. Gallen für die Landwirtschaft beträgt 49,5 Stunden in der Woche bzw. 9 Stunden am Tag. Darin sind die den Praktikanten zustehenden unbezahlten Arbeitspausen nicht inbegriffen. Der Arbeitgeber gewährt den Praktikanten folgende unbezahlte Pausen:

- a) über die Mittagszeit in der Regel eine Pause von wenigstens einer Stunde;
- b) je Halbtage eine Pause von jeweils einer Viertelstunde.

Die Feiertage Neujahr, Ostermontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag gelten im Kt. St. Gallen als bezahlte arbeitsfreie Tage. Fallen diese Feiertage in die Ferien, gelten sie nicht als Ferientage. Fallen sie auf einen Sonntag oder in auf Krankheit oder Unfall können sie nicht nachbezogen werden.

In den Kantonen AI, AR, SH, TG und ZH richten sich die Arbeitsbedingungen ebenfalls nach dem jeweiligen NAV angepasst.

Freizeit: 1.5 Tage pro Woche, davon monatlich mindestens 2 Sonntage

Ferien: für Arbeitskräfte bis zum vollendeten 20. Altersjahr pro Jahr 5 Wochen, für über 20-jährige 4 Wochen. Der Arbeitgeber entrichtet für die Dauer des gesetzlichen Ferienanspruches den vollen Lohn. Dauert das Arbeitsverhältnis nicht ein volles Jahr, ist der Ferienanspruch entsprechend anzupassen.

Es empfiehlt sich, den Praktikanten Zugang zu Internet und TV zu ermöglichen. Ebenso ist es wünschenswert, dass den Praktikanten ein Fahrrad zur Verfügung gestellt wird.

8. Praktikantenausbildung: obligatorisch für alle Praktikanten

Dauer: 1 Kurstag mit Exkursion. Finanzierung: Die Ausbildungskosten von CHF 238.- werden je zur Hälfte vom Praktikumsbetrieb und vom Praktikanten getragen. Der Arbeitgeber stellt den Praktikanten für einen Tag von der Arbeit frei. Der Kostenanteil von CHF 119.- kann im Monat, in dem das Seminar stattfindet, vom Lohn abgezogen werden.

9. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb. Betriebsspiegel und Praktikumsbeschreibung: die Praktikanten werden ausschliesslich auf denjenigen Betrieben platziert, welche in der Fachrichtung des Studiums des jeweiligen Praktikanten tätig sind. Die Gastfamilien müssen das beigelegte Formular „Informationen zur Gastfamilie und über den Betrieb“ ausfüllen, welches auch eine detaillierte Praktikumsbeschreibung durch die Gastfamilie beinhaltet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Praktikanten während der Praktikumszeit fachlich betreut werden und ihre Kenntnisse erweitern resp. sich während des Einsatzes fortbilden können.

10. Arbeitssicherheit. Seit Januar 2000 muss auf allen Betrieben, die Arbeitnehmende (auch Praktikanten) beschäftigen, die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt werden. Informationen erhalten Sie bei agriTop-Center, c/o BUL, Postfach, 5040 Schöftland, Tel. 062 739 50 40. Es werden keine Praktikanten auf Betrieben platziert, welche die Vorschriften der EKAS-Richtlinie 6508 nicht erfüllt haben.

11. Haftungsausschluss/Haftpflichtversicherung

Die Vermittlungsstelle haftet nicht für von Praktikanten verursachte Schäden, sei es während der Arbeits- oder während der Freizeit. Schäden, die Praktikanten bei ihrer beruflichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügen, sind im Normalfall über die landw. Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers abgedeckt.

12. Bedingungen für Praktikanten

Alter: zwischen 18 und 30 Jahre, Sprache: mindestens Grundkenntnisse in Deutsch, Anmeldeformular, selbst verfasster Lebenslauf, Ausbildung: die Praktikanten müssen eine landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen können. Interesse an der Schweizer Landwirtschaft und an Familienanschluss mit der Gastfamilie.

13. Vermittlungsstelle und Kosten

Die Praktikanten werden vermittelt durch Andermatt Planung & Schulung GmbH, 8722 Kaltbrunn. Informationen erhalten Sie auch über die Landwirtschaftlichen Zentren SG in Salez (Tel: 058 228 24 11) oder Flawil (Tel: 058 228 24 70). Die Vermittlung und Ausbildung der Praktikanten muss selbsttragend sein.

Die Programm- und Betreuungskosten für Praktikanten betragen für 3-4 Monate insgesamt CHF 162.- Die Aufwendungen für Vermittlung und Betreuung für den Arbeitgeber betragen für 3-4 Monate CHF 278.- zzgl. Porto. Die Gebühren für die Bewilligung (Migrationsamt) gehen zu Lasten des Arbeitgebers, die Anmeldegebühren (Ausländerausweis/falls erforderlich) gehen zu Lasten der Praktikanten.